

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01.08.2020

### Allgemeines

Die folgenden Einkaufsbedingungen sind gültig für die Firmen ZÖLLNER Signal GmbH sowie ZÖLLNER System GmbH, beide im Folgenden unter dem Begriff ZÖLLNER zusammengefasst. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Auf Abweichungen in der Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.

## 1 Ausschließliche Geltung der Bestellbedingungen, Vertragsinhalt

Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall diesen bzw. deren Geltung nicht ausdrücklich widersprechen, insbesondere bestellte Waren widerspruchslos annehmen. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennen Sie die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Bestellungen an.

## 2 Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

2.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort hierüber zu benachrichtigen.

2.2 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

2.3 Wird der Liefertermin durch Ihr Verschulden überschritten (Verzug), so sind wir unbeschadet unserer übrigen Rechte berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nichtgehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), können wir uns bis zu einem Monat nach Annahme der Lieferung oder Leistung vorbehalten. Wird der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin in einem Zeitfenster von -4 bis +1 Arbeitstage erfüllt, gilt die Lieferung und Leistung als rechtzeitig erbracht. Im Falle von Abweichungen zum vereinbarten Liefertermin um mehr als -4 bis +1 Arbeitstage sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2% des Kaufpreises pro Kalendertag bis zu einem Maximum von 5 % des Kaufpreises geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

2.4 Liefern oder leisten Sie uns nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir nach deren Ablauf berechtigt, auch ohne entsprechende Androhung die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen und/oder beizustellender Materialien können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben.

### **3 Preise**

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verpackung, Transport, etwaig zu entrichtende Steuern, Zölle und ähnliche Abgaben sowie Versicherungen.

### **4 Abwicklung und Lieferung**

4.1 Erfüllungsorte der Lieferungen sind der Firmensitz von ZÖLLNER soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Unteraufträge dürfen Sie nur mit unserer Zustimmung vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware, sowie der Lieferzeit verbindlich, Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

4.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Für den Umfang der Lieferung ist die jeweilige schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

4.4 Verpackungen sind im Preis inbegriffen. Sie haben darauf zu achten, dass die Ware vor Beschädigungen angemessen geschützt wird und die Verpackungen einem für die entsprechende Art der Ware allgemeingültigen Standard entsprechen.

4.5 Darüber hinaus haben Sie uns alle üblicherweise erforderlichen Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften rechtzeitig und noch vor Lieferung kostenfrei zur Prüfung zur Verfügung zu stellen sowie zusätzlich jeder Lieferung beizulegen. Auf außergewöhnliche Bedingungen, mit denen nicht typischerweise gerechnet werden muss, ist gesondert hinzuweisen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige und systemtechnische Benutzer-Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat sowie eine schriftliche Erläuterung desselbigen zu liefern

### **5 Rechnungen, Zahlungen**

5.1. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt entsprechend den in der Bestellung ausgeführten Bedingungen mittels Banküberweisung unter Angabe unserer Bestellnummer.

5.2 Ihr Anspruch auf das Entgelt wird frühestens nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der für den jeweiligen Auftrag konkret vereinbarte Liefer- bzw. Fälligkeitstermin. Eine Verschiebung der Fälligkeit durch tatsächliche Lieferung oder Leistung außerhalb des unter Ziff. 2.2

genannten Lieferzeitfensters bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Eine Zahlung ist von uns fristgerecht geleistet, wenn innerhalb der Zahlungsfrist unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder der Scheck abgesandt wurde.

5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der zahlungsgegenständlichen Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung entschädigungslos zurückzuhalten.

## **6 Sicherheit, Umweltschutz**

6.1 Ihre Lieferung und Leistung müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der einschlägigen Bestimmungen über gefährliche Stoffe, wie z.B. REACH oder ROHS, und den Sicherheitsempfehlungen der Deutschen und Europäischen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, EN, CE und im Übrigen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

6.2 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

## **7 Ursprungszeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll**

7.1 Sie verpflichten sich, auf Ihre Kosten alle erforderlichen ausfuhr-, einfuhr- sowie zollrechtlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen, wie zum Beispiel Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, Ursprungszeugnisse und dergleichen beizubringen.

7.2 Sie werden in Ihrer Auftragsbestätigung ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Re-Exportbestimmungen unterliegende Positionen kennzeichnen. Insbesondere zeichnen Sie dafür verantwortlich, etwaig für Ihre Lieferung und/oder Leistung erforderliche und sowohl dem US-Amerikanischen Ausfuhrrecht wie auch dem Ausfuhrrecht anderer einschlägiger Staaten unterliegende Ausfuhrgenehmigungen einzuholen. Eine Kopie der entsprechenden Ausfuhrgenehmigung haben Sie uns zur Verfügung zu stellen.

7.3 Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

7.4 Die mit Ihrer Lieferung oder Leistung einhergehenden Zolltarif- bzw. Klassifizierungsnummern sind uns mitzuteilen.

## **8 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**

8.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift,
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.

8.2 Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt stimmen Sie der Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts werden wir Eigentümer.

## 9 Untersuchung- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

9.1 Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung werden wir Ihnen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die wir innerhalb von 4 Wochen anzeigen, verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangsprüfung übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so tragen Sie die hierdurch auf unserer Seite entstandenen Kosten.

## 10 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

10.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 10.4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

10.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung.

10.3 In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzuges mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorhergehender Information auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selber zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten und wir infolgedessen Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

10.4 Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl den Vertrag rückgängig machen (Wandlung) oder die Vergütung herabsetzen (Minderung) und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern. Dies gilt auch für den Fall, dass nur Teile einer Gesamtlieferung mangelhaft sind.

10.5 Gelieferte Waren und Immaterialgüterrechte müssen frei von Rechten Dritter sein. Bei Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen und Immaterialgüterrechten haften Sie dafür, dass für uns ein Vertrieb der Ware und eine Nutzung der Immaterialgüterrechte ohne Verletzung der Rechte Dritte kostenfrei möglich ist.

10.6 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 8.1. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit der Abnahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch uns endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung

oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Abnahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

10.7 Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

10.8 Sofern sich unter der gelieferten Ware gefälschte Teile finden, sind wir berechtigt, diese einzubehalten, den Vorgang entsprechend den zuständigen Behörden zu melden und diesen die gefälschten Teile zu übergeben, ohne dass hieraus uns gegenüber irgendwelche Rechte und/oder Ansprüche hergeleitet werden können. Das gleiche gilt, sofern auch nur ein begründeter Verdacht hinsichtlich einer Fälschung besteht und die Teile somit als verdächtig zu bewerten sind. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich Ersatzware zu liefern. Alle hiermit einhergehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten. Sie sind ferner verpflichtet, uns sämtlichen Schaden, der uns aus Ihrer Lieferung gefälschter Teile entsteht, zu ersetzen.

## 11 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringen Sie im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die Sie aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zu uns zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.

## 12 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte -gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produkts oder einer uns gegenüber erbrachten Leistung gegen uns erheben und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

## 13 Geistiges Eigentum

13.1 Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel sowie sonstige Beistellungen bleiben unser Eigentum sowie alle hiermit verbundenen oder ansonsten Ihnen zur Verfügung gestellten Urheberrechte, Patent- und Schutzrechte sowie sonstigen Immaterialgüterrechte. Sie sind uns einschließlich aller ggf. angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzusenden; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Durchführung der Bestellung verwenden. Eine Überlassung oder sonstige Zugangseinräumung an unbefugte Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt. Das Kopieren oder Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

13.2 Für den Fall der Beauftragung von Entwicklungs- und/oder Konstruktionsleistungen unter dieser Bestellung, gehen alle mit dieser Beauftragung generierten und einhergehenden Verwertungsrechte ausschließlich auf ZÖLLNER über.

## 14 Beistellung von Material, Werkzeugen und Vorrichtungen

14.1 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Wir werden Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit von Ihnen für uns unentgeltlich verwahrt wird.

14.2 Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dem neu hergestellten Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass Ihr Liefergegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen.

14.3 Soweit Sie Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf unsere Kosten fertigen, erfolgt die Herstellung für uns mit der Folge, dass wir das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwerben.

14.4 Sie sind verpflichtet, die von uns gestellten oder für uns gefertigten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Sie sind weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden (z.B. durch Mitarbeiter) zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lassen Sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

14.5 Überlassene Werkzeuge sind uns von Ihnen auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

## 15 Vertraulichkeit

15.1 Sie sind verpflichtet, Informationen, die Sie im Zusammenhang mit dieser Bestellung von uns erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn Sie weisen uns nach, dass Ihnen diese Information bereits bekannt war oder nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurde oder dass Sie allgemein zugänglich war oder es nachträglich wurde, ohne dass Sie hierfür verantwortlich sind.

15.2 Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Zeichnungen oder Fertigungsspezifikationen gefertigter Erzeugnisse, die bestellten Lieferungen und Leistungen betreffende Veröffentlichungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 16 Anti-Korruptionspolitik und Ethik – Erklärungen und Zusicherungen

16.1 Ihnen ist bekannt, dass wir zur Einhaltung der für die Vertragsparteien relevanten Antikorruptionsgesetze verpflichtet sind – dazu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich, der U.S. Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), der UK Bribery Act von 2010, die aktuell geltenden EU-Richtlinien und Verordnungen und u. a. das deutsche Strafgesetzbuch. Vor diesem Hintergrund versichern Sie, dass Sie kein Geld oder andere Formen der Vergütung, die Sie von uns oder anderweitig erhalten, für ungesetzliche Zwecke einsetzen,

einschließlich Zwecke, die einen Verstoß gegen Antikorruptionsgesetze darstellen, wie etwa die Vornahme oder Veranlassung direkter oder indirekter Zahlungen oder sonstiger Leistungen und Vorteilsverschaffungen an Beamte oder öffentlich Bedienstete, damit Sie selbst oder eine in Ihrem Namen handelnde Person Unterstützung von diesen mit dem Ziel erhalten, Geschäftsabschlüsse zu erzielen oder Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder Sie im Hinblick auf Geschäftschancen zu begünstigen oder unzulässige Vorteile zu erlangen.

16.2. Sie erklären hiermit, dass(i) die Angehörigen Ihres Unternehmens, Bevollmächtigte, Eigentümer und Angestellte keine Beamten oder öffentlich Bediensteten sind und Sie weder jetzt noch in Zukunft Beamte oder öffentlich Bedienstete beschäftigen oder anderweitig vergüten und dieses auch nicht anbieten werden, oder Sie Beamten und öffentlich Bediensteten weder direkt noch indirekt Angebote unterbreiten oder unterbreiten lassen bzw. Zahlungen an diese vornehmen oder vornehmen lassen, um Entscheidungen zur Verschaffung eigener ungerechtfertigter Vorteile zu beeinflussen oder herbeizuführen.(ii) Sie ohne gründliche und dokumentierte Überprüfung von Personen, natürliche oder juristische, sowie deren Reputation und Integrität ("Due Diligence") keinen Unterauftragnehmer, Berater, Agenten oder Vertreter im Zusammenhang mit der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Verkaufstätigkeit beschäftigen werden, und(iii) Sie keine Unterauftragnehmer, Berater, Agenten oder Vertreter beschäftigen werden, die sich nicht an die einschlägigen Antikorruptionsgesetze halten. Erhalten Sie Kenntnis von einem solchen Verstoß, werden Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

16.3. Haben wir eine Bestellung bereits erteilt und erkennen anschließend während der Abwicklung der Bestellung, dass diese gegen 16.1 und/oder 16.2 verstößt, so haben wir das Recht, von diese Bestellung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass uns gegenüber hieraus irgendwelche Rechte und/oder Ansprüche hergeleitet werden können.

16.4 Sie verpflichtet sich, Ihre Leistung diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 ((BGBl. I S. 1897)) sowie in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den von uns verfolgten Grundsätzen hinsichtlich Ethik und Geschäftsgebaren zu erbringen. Diese Grundsätze können jederzeit von uns angefordert werden.

## 17 Mindestlohngesetz

17.1 Sofern Sie Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer, die unter den Schutzbereich des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz -MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) fallen, beschäftigen, versichern Sie, dass Sie diesen Arbeitnehmern und/oder Arbeitnehmerinnen den nach dem MiLoG geschuldeten Mindestlohn in der Vergangenheit vollumfänglich gezahlt haben, derzeit vollumfänglich zahlen und zukünftig vollumfänglich weiter zahlen werden. Ist dieses nicht der Fall, so verpflichten Sie sich, unverzüglich entsprechend Abhilfe gegenüber Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schaffen.

17.2 Sie werden Ihre Unterauftragnehmer, sofern diese in den Anwendungsbereich des MiLoG fallen, entsprechend verpflichten.

17.3 Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen, die aus einer etwaigen von Ihnen begangenen Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren, frei, egal ob diese Ansprüche zivil- oder strafrechtlicher Natur sind.

17.4 Sofern uns aus der vorgeregeltten Freistellung Ansprüche gegen Sie zustehen, haben wir das Recht, Entgeltforderungen, die Ihnen uns gegenüber, egal aus welcher Geschäftsbeziehung, zustehen in entsprechender Höhe der Freistellungsansprüche einzubehalten bzw. mit diesen aufzurechnen.

## 18 Datenschutz

18. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragserfüllung sind die Anforderung einschlägiger Datenschutzgesetze einzuhalten. Sie erklären sich bereit, ggf. zusätzliche und gesetzlich notwendige Vereinbarungen, wie sie etwa nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder der EU-Datenschutzgrundverordnung erforderlich sind, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ernsthaft mit ZÖLLNER zu verhandeln und zu vereinbaren.

## 19 Konfliktrohstoffe

19.1 Sie sind verpflichtet, Ihre Lieferung und Leistung im Hinblick auf die Verwendung sogenannter „Konfliktrohstoffe“ insbesondere an den Anforderungen der Sec. 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act) bzw. der EU-Verordnung 2017/821 auszurichten. Dies gilt auch dann, wenn Sie selber nicht als unmittelbarer Verpflichteter im Sinne des Dodd-Frank-Act oder Unionseinführer im Sinne der EU-Verordnung anzusehen sind. Als „Konfliktrohstoff“ gelten derzeit Tantal, Zinn, Gold und Wolfram.

19.2 Sofern die von Ihnen an uns erbrachte Lieferung und/oder Leistung bzw. Produkte Mengen an einem oder mehreren Konfliktrohstoffe im Sinne dieser Vorschriften enthält, erklären Sie, dass Sie entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieser Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen sowie in gutem Glauben eine nachvollziehbare Überprüfung des Ursprungslands der in Ihrer Lieferung und/oder Leistung bzw. der in Ihrem Produkt enthaltenen Konfliktrohstoffe vornehmen und entsprechend nachvollziehbare Nachweise in Ihrer Lieferkette hierüber einholen. Wir haben das Recht, in verhältnismäßigem Umfang Informationen zu Ihrem diesbezüglichen Prozess sowie die vorerwähnten Nachweise von Ihnen anzufordern und diese Informationen sowie Nachweise bei Bedarf zur Erfüllung unserer eigenen Pflichten an unsere Abnehmer und Kunden weiterzugeben.

## 20 Haftung

20.1 Wir haften im Rahmen des durch unsere Bestellung und Ihre Annahme begründeten Rechtsverhältnisses nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“) haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit. Als „wesentliche Vertragspflichten“ werden solche Pflichten angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

20.2 Im Falle fahrlässigen Handelns ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, jedoch maximal der Höhe nach auf 100 % des Wertes dieses Vertrages, begrenzt.



20.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

20.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

20.5 Sie haften gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

## 21 Höhere Gewalt/Veränderte Umstände

21.1 Im Falle von höherer Gewalt sollen die Fristen, die im Kaufvertrag oder diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart wurden, für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Wirkung ruhen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über die Umstände und voraussichtliche Dauer des Hindernisses zu informieren, auch in dem Fall, dass die höhere Gewalt Ihren Subunternehmer betrifft. Insbesondere solche Ereignisse wie Aussperrungen, Lieferverzögerungen von Subunternehmern, die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, Insolvenz oder Arbeitskräfte- und/oder Materialmangel gelten nicht als höhere Gewalt. Fälle von höherer Gewalt sind insbesondere Ereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, großflächige Brände und Krieg.

21.2 Sie erklären, dass Sie sich der Existenz der Coronavirus-Epidemie, auch bekannt als SARS-CoV-2, welche die Krankheit COVID-19 verursacht, bewusst sind. Sie sind sich außerdem der damit einhergehenden Sofortmaßnahmen, anderer Maßnahmen, Verordnungen, Verwaltungsakte, Eingriffe durch deutsche öffentliche Behörden oder öffentlicher Behörden anderer Länder bewusst sowie der Tatsache, dass sich diese Sofortmaßnahmen, einschließlich einer Reihe direkter und indirekter Auswirkungen auf die wirtschaftliche und/oder politische Situation, zukünftig insbesondere auf Lieferketten (z.B. Liefermängel durch Subunternehmer), Arbeitskräfte und Materialmangel, fehlende finanzielle Liquidität oder andere Auswirkungen auswirken können. („Coronavirus Auswirkungen“). Daher gelten die Coronavirus Auswirkungen nicht als unvorhersehbar und die Fälligkeitstermine, die Preise und andere Bedingungen des Kaufvertrages wurden bereits unter Berücksichtigung dieser Coronavirus Auswirkungen vereinbart. Sie sind nicht berechtigt, eine Änderung der Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen zu verlangen oder sich ausschließlich auf die Bestimmungen über höhere Gewalt in Art. 21.1 dieser Vereinbarung zu stützen, wenn es sich um die Auswirkungen des Coronavirus handelt. Das gleiche gilt für zukünftige, ähnlich geartete Pandemien.

21.3 Sie tragen das Risiko sich ändernder Umstände nach Abschluss des Kaufvertrages.

## 22 Gerichtsstand, Recht

22.1 Gerichtsstand ist, sofern Sie Vollkaufmann sind, ausschließlich Kiel.

22.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

22.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.